



Arbeitssicherheit: Anerkannte Ausbildungen

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE		
Klassifizierung der Arbeitsstätten	Die Ausbildung muss den Inhalten der Anlage IX des Ministerialdekrets vom 10.03.1998 entsprechen	Anerkennung der Kurse, die von Freiwilligen der Feuerwehr in der Feuerweherschule Vilpian absolviert wurden
a) Arbeitsstätten mit <u>hohem Brandrisiko</u> (z. B. Baustellen, wo Sprengstoffe verwendet werden, Hotels mit mehr als 200 Betten, Krankenhäuser, Pflegeheime)	16 Stunden	keine
b) Arbeitsstätten mit <u>mittlerem Brandrisiko</u> (z. B. Baustellen, wo brennbare Stoffe/offene Flammen verwendet werden; mechanische Werkstätten, wo Schweißarbeiten durchgeführt werden)	8 Stunden	Kurs Gruppenkommandant
c) Arbeitsstätten mit <u>geringem Brandrisiko</u> (z.B. Büros, kleine Geschäfte)	4 Stunden	Grundkurs

ERSTE-HILFE-BEAUFTRAGTE			
Klassifizierung der Arbeitsstätten	Ausbildung laut Ministerialdekret Nr. 388 vom 15.07.2003	Ausbildung laut DLH Nr. 25 vom 13.06.2005	Anerkennung der Kurse, die von Freiwilligen der Rettungsorganisationen absolviert wurden
	<i>Für Betriebe, deren Angestellte auch auf dem Staatsgebiet tätig sind.</i>	<i>Für Betriebe, deren Angestellte in Südtirol tätig sind.</i>	
<u>Gruppe A:</u> Industriebetriebe mit hohem Risiko Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten, die der INAIL-Tarifgruppe mit Unfallindex für bleibende Schädigungen über 4 angehören; Betriebe mit über 5 unbefristet Beschäftigten im Bereich Landwirtschaft	16 Stunden	16 Weiterbildungseinheiten	keine
<u>Gruppe B:</u> Betriebe mit 3 oder mehr Beschäftigten, welche nicht der Gruppe A angehören	12 Stunden	12 Weiterbildungseinheiten	Landeskurs für Rettungssanitäter und freiwillige Rettungshelfer mit Dauer von 138 Stunden
<u>Gruppe C:</u> Betriebe mit weniger als 3 Beschäftigten, welche nicht der Gruppe A angehören	12 Stunden	12 Weiterbildungseinheiten	Landeskurs für Rettungssanitäter und freiwillige Rettungshelfer mit Dauer von 138 Stunden
	Auffrischung: alle 3 Jahre	Auffrischung: alle 10 Jahre	Auffrischung: alle 3 Jahre (für Betriebe, deren Angestellte auch auf Staatsgebiet tätig sind) alle 10 Jahre (für Betriebe, deren Angestellte in Südtirol tätig sind)

